



GEMEINDE RHPOLDING
- Ordnungsamt -

Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding

Telefon (08663) 5401-0
Telefax (08663) 5401-77

Gemeinde Ruhpolding
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding

Antrag gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Bewilligung von EU-Parkerleichterungen

Antragsteller/in

Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail			

- Ich bin erstmaliger Antragsteller
- Ich möchte meine bestehende Parkerleichterung mit der Nummer _____ verlängern.

Ich bin schwerbehindert und beantrage folgende Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der

EU-weit gültigen Parkerleichterung

Voraussetzungen:

- Merkzeichen AG oder
- Merkzeichen BL oder
- Schwer Contergangeschädigt

Die Antragsbearbeitung erfordert folgende Unterlagen:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)
- Bescheid des Zentrum Bayern Familie Soziales (nur bei schwerer Conterganschädigung)
- 1 Lichtbild (Format 35x45 mm)

Laufzeit: Die Parkerleichterung wird für die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises – jedoch längstens für 5 Jahre – erteilt.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Datenschutzhinweis Allgemeine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs 1 StVO

Verantwortlich für die Datenerhebung

Gemeinde Ruhpolding
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding
Telefon: 08663 – 54010

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Gemeinde Ruhpolding
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding
Telefon: 08663 – 54010

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
EU-Parkerleichterung für Behinderte
§46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Gemeinde Ruhpolding so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Fünf Jahre für die Parkerleichterung.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Daten für die EU-Parkerleichterung für Behinderte erforderlich. Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.